

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
BERNER MÜNSTER

Organisationsreglement¹

vom **15.03.2023**

¹Mit Änderungen, welche vom Grossen Kirchenrat am 06. Juni 2012 genehmigt wurden.

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Aufgaben2

2. Organisation.....3

Die Stimmberechtigten3

Kirchgemeinderat8

Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen13

Pfarrerinnen und Pfarrer14

Mitarbeitende der Kirchgemeinde15

Allgemeine Pflichten.....15

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung16

Abstimmungen17

Wahlen18

Protokolle19

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....20

Auflagezeugnis22

Anhang I: Ständige Kommissionen23

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal.....

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde **Berner Münster** gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998² beschliessen:

1. Bestand und Aufgaben

- Kirchgemeinde** **Art. 1** ¹Das Gebiet der Kirchgemeinde **Berner Münster** wird durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern³ umschrieben.
- ²Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes⁴ dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.⁵
- Gesamtkirchgemeinde** **Art. 2** ¹Die Kirchgemeinde **Berner Münster** bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Heiliggeist, Nydegg, Johannes, Paulus, der Französischen Kirchgemeinde, den Kirchgemeinden Frieden, Petrus, Markus, Bümpliz, Matthäus Bern und Bremgarten sowie Bethlehem eine Gesamtkirchgemeinde.⁶
- ²Deren Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit werden durch das Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern vom 24. November 1999 geregelt.
- Aufgaben** **Art. 3** ¹Die Kirchgemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche. Sie pflegt und fördert das kirchliche Leben.
- ²Die Kirchgemeinde erfüllt den Auftrag der Kirche und die Aufgaben der Kirchgemeinde gemäss den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Erlassen. Sie kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton, vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde Bern abschliessend beansprucht werden.

²BSG 170.11.

³Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21).

⁴Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11).

⁵Vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211).

⁶Gemäss Art. 12 Kirchengesetz (BSG 410.11) i.V. mit Art. 2 Abs. 1 lit. f und Art. 126 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11).

2. Organisation

Organe	<p>Art. 4 Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten;b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;c) das Rechnungsprüfungsorgan;d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
Amtsperiode	<p>Art. 5 ¹Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde Bern.</p> <p>²Die Wiederwahl ist möglich.⁷</p> <p>³Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.</p>

Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	<p>Art. 6 ¹Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde sind Angehörige der Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.⁸</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Aktives Wahlrecht	<p>³Das Recht zu wählen kommt allen Stimmberechtigten zu.</p>
Stimmregister	<p>⁴Die Gesamtkirchgemeinde Bern führt über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde ein Stimmregister.</p>
Kirchgemeindeversammlung	<p>Art. 7 ¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten mindestens einmal im Jahr zur Versammlung ein, um die Rechnung zu genehmigen Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.</p> <p>²Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Traktanden dies unterschriftlich verlangen.</p> <p>³Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>

⁷Die Wiederwählbarkeit kann eingeschränkt werden, jedoch nicht für mehr als eine Amtsperiode (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz, BSG 170.11).

⁸Vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet (BSG ...).

Rechte

Passives Wahlrecht	Art. 8 ¹ Wählbar in Kirchgemeinderat und Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten. Die Wählbarkeit des Rechnungsprüfungsorgans richtet sich nach Art. 123 f. Gemeindeverordnung. ⁹
Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	² Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören. ¹⁰ ³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie faktische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ⁴ Mitglieder des Kirchgemeinderats und der Kommissionen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. ⁵ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie faktische Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats oder einer Kommission, von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. ⁶ Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde Bern dürfen nicht dem Kirchgemeinderat, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
Minderheitenschutz	⁷ Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen in den Organen und Ämtern der Kirchgemeinde ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
Beendigung des Mandats	⁸ Entfällt die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, so endet das Mandat.
Information	Art. 9 Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 11 Abs. 2 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

⁹ BSG 170.111.

¹⁰ Vgl. aber Art. 36 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz (BSG 170.11), der dies bis zum Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zulässt.

Anmeldung	Art. 11 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 10 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Fristen	Art. 13 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung. ² Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
Konsultativ-abstimmung	Art. 14 ¹ Die Versammlung kann zu einem Gegenstand unverbindlich befragt werden. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 15 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen	Art. 16 Die Versammlung wählt: a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten, ihre Sekretärin oder ihren Sekretär analog Art. 5; b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Kirchgemeinderates gemäss Art. 5; c) das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 5; d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Zuständigkeitsbereich der Versammlung, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist, gemäss Art. 5; e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet; f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern analog Art. 5; g) die Datenschutzaufsichtsstelle analog Art. 5; h) andere Mandatsträger/innen, deren Wahl ihr übertragen ist.
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachgeschäfte	Art. 17 Die Versammlung beschliesst:
Gesetzgebung	a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und von anderen Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen, vorbehältlich Art. 21 Abs. 2 lit. a; b) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren, ausgenommen blosse Grenzbereinigungen; c) die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung;
Pfarrstellen	d) die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen; <i>Variante:</i> e) ... aufgehoben f) die Pfarrkreiseinteilung, die Zuteilung der Pfarrkreise und das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften; g) ... aufgehoben
Finanzen	h) den Voranschlag und die Rechnung; i) die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel, wenn dies die Zweckbestimmung so vorsieht) j) neue einmalige Ausgaben oder Verbindlichkeiten von mehr als 25 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben oder Verbindlichkeiten von mehr als 5000 Franken sowie Nachkredite gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3; k) die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind, wenn das Vorhaben Ausgaben von mehr als 200 000 Franken zur Folge hat; ¹¹ l) Neu- und Umbauten von Liegenschaften der Kirchgemeinde, welche Ausgaben von mehr als 50 000 Franken zur Folge haben;
Übrige Aufgaben	m) Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden; n) die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.
Verbot der Zweckentfremdung	Art. 18 ¹ Der Globalkredit der Gesamtkirchgemeinde Bern ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Landeskirche sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind. ¹²

¹¹ Diese Befugnis kann auch dem Kirchgemeinderat übertragen werden.

¹² Vgl. Art. 57 Abs. 2 Kirchengesetz (BSG 410.11).

Nachkredite zu neuen Ausgaben	<p>²Um das für einen Nachkredit zuständige Organ zu ermitteln, werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.</p> <p>³Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits und gleichzeitig nicht mehr als 25 000 Franken, beschliesst ihn in jedem Fall der Kirchgemeinderat.</p>
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<p>⁴Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p>
Publikation von Nachkreditbeschlüssen	<p>⁵Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Zuständigkeit des Kirchgemeinderates gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. I übersteigt.</p>
Erwirken von Nachkreditbeschlüssen	<p>⁶Nachkreditbeschlüsse sind einzuholen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden.</p>
Nachkredite zum Globalkredit	<p>⁷Nachkredite zum Globalkredit liegen nicht in der Kompetenz der Kirchgemeinde. Sie sind beim Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern zu beantragen.</p>

Kirchgemeinderat

Zusammensetzung	<p>Art. 19 ¹Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.¹³</p> <p>²Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. Die Sekretärin oder der Sekretär und die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer brauchen nicht Mitglied des Kirchgemeinderates und in diesem Fall auch nicht Mitglied der Landeskirche zu sein.</p>
Auftrag	<p>Art. 20 Der Kirchgemeinderat pflegt und fördert das Leben der Kirchgemeinde. Er schafft in Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und im Gespräch mit den Betroffenen gute Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kirchgemeinde. Ihm obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.</p>
Obliegenheiten und Befugnisse	<p>Art. 21 ¹Dem Kirchgemeinderat kommen alle Obliegenheiten und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>²Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:</p>
Gesetzgebung	<p>a) Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde Bern notwendig werden);</p> <p>b) Stellungnahmen zu Grenzbereinigungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f Gemeindegesetz;¹⁴</p>

¹³ Die Mitgliederzahl kann von den Kirchgemeinden bestimmt werden, doch hat sie mindestens drei zu betragen (vgl. Art. 26 Abs. 2 Gemeindegesetz, BSG 170.11).

¹⁴ BSG 170.11.

- c) Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates;
- d) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates;
- Pfarrstellen, Sekretariat
- e) Wahl bzw. Anstellung folgender Amtsträger: Sekretär/in und Rechnungsführer/in des Kirchgemeinderates (als Nichtmitglieder des Kirchgemeinderates);
- f) Anstellung, Kündigung und Änderung des Beschäftigungsgrads von Pfarrpersonen sowie Beantragung der Anstellung von Pfarrverweser/innen;
- g) Beschlussfassung betreffend der Residenzpflicht und der Teamleitung von Pfarrpersonen gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV);
- Stellen von Mitarbeitenden
- h) Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde Bern für neu zu schaffende Stellen;
- i) Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde Bern;
- j) Schaffung und Besetzung von auf längstens sechs Monate befristeten privatrechtlichen Anstellungen ohne Genehmigungsvorbehalt der Gesamtkirchgemeinde Bern;
- Finanzen
- k) Aufteilung des mit dem Globalkredit der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung stehenden Betrages und Verfügung über die Beträge des Globalkredits und des Voranschlags;
- l) Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel, Beschluss über neue einmalige Ausgaben oder Verbindlichkeiten bis 25 000 Franken bzw. neue wiederkehrende Ausgaben oder Verbindlichkeiten bis 5000 Franken und Beschluss über Nachkredite gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3;
- m) Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung gestellt sind, wenn das Vorhaben Ausgaben bis 200 000 Franken zur Folge hat;
- n) Festlegung von Entschädigungen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Kirchgemeinderats;
- o) Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten;
- p) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;
- q) Abschluss von Rechtsgeschäften über beschränkte dingliche Rechte, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;
- r) Verzicht auf Einnahmen, soweit die Kirchgemeinde dafür zuständig ist;
- Inventar, Unterhalt
- s) Inventarisierung und Unterhalt der Vermögenswerte der Kirchgemeinde;

Verzeichnisse, Archiv und Datenschutz	<p>t) Führung des kirchgemeindeeigenen Verzeichnisses der Organe (inklusive Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis) und des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes,¹⁵ Wahrnehmung des Datenschutzes als verantwortliches Organ;¹⁶</p> <p>u) Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register;</p>
Vertretung der Kirchgemeinde	<p>v) Nomination der Vertreterin oder des Vertreters der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern bzw. der oder des Abgeordneten der Kirchgemeinde in der kantonalen Kirchensynode zuhanden des Grossen Kirchenrates;</p> <p>w) Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in die Baukommissionen der Gesamtkirchgemeinde Bern, welche zur Begleitung der die Kirchgemeinde betreffenden Bauvorhaben eingesetzt werden;</p>
Übrige Aufgaben	<p>x) Entgegennahme und Behandlung von formlosen Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde;</p> <p>y) Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung;</p> <p>z) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.</p>
Liegenschaftsbenützung durch Dritte	<p>Art. 22 ¹Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der Liegenschaften, Orgeln und anderen Vermögenswerte. Er erhebt für die Benützung der von der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verfügung gestellten Liegenschaften und Einrichtungen durch Dritte Gebühren gemäss der geltenden Verordnung der Gesamtkirchgemeinde Bern.</p> <p>²Die Stimmberechtigten können diese Obliegenheiten an eine ständige Kommission gemäss Art. 67 delegieren.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>²Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer. Ist die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Anhang I, der Kirchgemeinderat in einer Verordnung. Die Versammlung und der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>

¹⁵Vgl. Art. 7 Abs. 1 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) sowie Archivierungsgesetz und -verordnung (BSG 108.1 bzw. 108.111).

¹⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Datenschutzgesetz (BSG 152.04).

Anweisungsbe- fugnis	<p>Art. 24 ¹Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>²Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 25 ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein und leitet die Verhandlungen. Im Verhinderungsfall handelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p> <p>²Drei¹⁷ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar oder handelt es sich um eine ausserordentliche Sitzung, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>
Beschlussfähig- keit	<p>³Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Zirkular-be- schluss	<p>⁴Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Geheime Ab- stimmung	<p>⁵Mindestens zwei Mitglieder können verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Genehmigung der Protokolle	<p>⁶Die Protokolle des Kirchgemeinderates werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p>
Übriges Verfah- ren	<p>Art. 28 Die übrigen Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p>
Mitarbeit Dritter	<p>Art. 29 ¹Eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer und – soweit der Kirchgemeinderat es nicht anders beschliesst – eine Delegation des sozialdiakonischen und katechetischen Amtes sowie der übrigen Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.</p>
Delegation	<p>² Aufgehoben</p> <p>³ Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat auch die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer, sozialdiakonischen Mitarbeitenden und allenfalls weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde zur Sitzung einladen.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer andern mitarbeitenden Person der</p>

¹⁷ Diese Zahl kann von der Kirchgemeinde frei bestimmt werden.

Kirchgemeinde, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln¹⁸ Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.

Protokoll

Art. 30 ¹Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 65.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Präsidentin oder
Präsident des
Kirchgemein-
derates

Art. 31 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates überwacht die Befolgung der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse und Beschlüsse, den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Kirchgemeinde und die Führung des kirchgemeindeeigenen Archivs.

²Sie oder er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Sekretärin oder
Sekretär des
Kirchgemein-
derates

Art. 32 ¹Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll des Kirchgemeinderates und fertigt die vom Rat ausgehenden Akten aus.

²Sie oder er ist Archivarin oder Archivar des Kirchgemeinderates und in dieser Funktion zuständig für gehörige Registrierung und vorschriftsgemässe Aufbewahrung der Protokolle und übrigen Akten des Rates, der andern Organe der Kirchgemeinde und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Rechnungsfüh-
rerin oder Rech-
nungsführer des
Kirchgemein-
derates

Art. 33 Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer erstellt zuhanden des Kirchgemeinderats die Aufteilung des Globalkredits der Gesamtkirchgemeinde Bern, den Voranschlag und die Rechnung, überwacht das Vorliegen der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe und erledigt die Zahlungsanweisungen.

Baubeauftragte
oder Baubeauf-
tragter des
Kirchgemein-
derates

Art. 34 ¹Die Baubeauftragte oder der Baubeauftragte wird vom Kirchgemeinderat aus seiner Mitte ernannt.

²Sie oder er arbeitet mit den Baufachleuten der Gesamtkirchgemeinde Bern zusammen, orientiert den Kirchgemeinderat über laufende Arbeiten und meldet der Gesamtkirchgemeinde Bern umgehend Mängel und Schäden an Liegenschaften, welche diese der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt hat.

Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen

Rechnungs-
prüfungsorgan

Art. 35 ¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von einer ersten Revisorin oder einem ersten Revisor und einer zweiten Revisorin oder einem zweiten Revisor wahrgenommen, die verwaltungsunabhängig sein müssen.

¹⁸Vgl. BSG 170.11, Art. 47 f.

	<p>²Die erste Revisorin oder der erste Revisor leitet die Revision. Beide Revisorinnen oder Revisoren müssen zur Prüfung gemäss dem Gemeinderecht befähigt sein.¹⁹ Für den Fall, dass die besonderen Voraussetzungen gemäss Gemeinderecht als erfüllt gelten, muss die erste Revisorin oder der erste Revisor die Bedingungen der qualifizierten Befähigung erfüllen.²⁰</p>
Aufgaben	<p>³Den Revisorinnen oder Revisoren obliegen folgende Aufgaben:</p>
Rechnungsprüfung	<p>a) Prüfung der Buchhaltung und der Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;</p> <p>b) Prüfung der Verwendung der Mittel auf ihre formelle (Vorliegen des Beschlusses des zuständigen Organs) und materielle Richtigkeit (Einhaltung von Verwendungszweck, Erlassen und Beschlüssen);</p> <p>c) Prüfung der Vermögenswerte auf ihre Vollständigkeit;</p> <p>d) Vornahme von jährlich mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision.</p>
Berichterstattung	<p>⁴Die Revisorinnen oder Revisoren erstellen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Gesamtkirchgemeinde Bern im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Rechnungsprüfungsbericht über das vorangegangene Jahr und stellen Antrag. Zudem erstatten sie den genannten Stellen Bericht und allenfalls Antrag über die unangemeldeten Zwischenrevisionen.</p>
Ständige Kommissionen	<p>Art. 36 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>
Verfahren	<p>³Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
Aufzählung	<p>Art. 37 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Kirchgemeinderat mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis begründen.</p>
Nicht ständige Kommissionen	<p>Art. 38 ¹Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können gemäss Art. 17 lit. c und Art. 21 Abs. 2 lit. d nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p>
Einsetzung	<p>²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>

¹⁹ Vgl. Art. 123 Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

²⁰ Vgl. Art. 124 Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

Pfarrerinnen und Pfarrer

Wahl	Art. 39 ¹ Die Anstellung der Pfarrpersonen erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung, des Kirchengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des vorliegenden Reglements.
Anstellung	² Die Beendigung des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen. ²¹
Verhältnis zum Staat	Art. 40 ²² aufgehoben
Aufgaben	Art. 41 ¹ Hinsichtlich der Amtsführung und der damit verbundenen Pflichten und Aufgaben unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser den einschlägigen Erlassen der Synode und des Synodalrates ²³ und den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. ²⁴ ² Für den besonderen Aufgabenkreis innerhalb der Kirchgemeinde gelten die vom Kirchgemeinderat in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Pfarramtes aufgestellten Vorschriften. Vorbehalten bleibt Art. 17 lit. f.
Vertretung	Art. 42 ¹ Die Pfarrerinnen oder Pfarrer sind im Rang gleichgestellt, soweit keine Teamleitung bestimmt wurde. Sie regeln ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat selbst.
Stellung in der Kirchgemeinde	² In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats gemäss Art. 29 bei.

Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Personalrecht	Art. 43 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde, auch für jene gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. j, gilt das Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Pflichten

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 44 ¹ Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, die Sekretärin oder der Sekretär bzw. die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Kirchgemeinderates (als Nichtmitglieder des Kirchgemeinderates), die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde haben ihre Aufgaben
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

²¹ Eingefügt am 06.06.2012.

²² Aufgehoben am 06.06.2012.

²³ Vgl. Art. 30 Kirchengesetz (BSG 410.11).

²⁴ Fassung vom 06.06.2012.

	gewissenhaft und sorgfältig und unter Beachtung der ihnen auferlegten Schweigepflicht ²⁵ zu erfüllen.
Amtsgeheimnis	² Die in Abs. 1 genannten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis ²⁶ und sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Mandates bzw. Dienstverhältnisses bestehen.
Verantwortlichkeit	³ Die in Abs. 1 genannten Personen unterstehen der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit. Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich für die Mitglieder von Organen, Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis und die Sekretärin oder den Sekretär bzw. die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer, welche nicht Mitglied des Kirchgemeinderates und auch nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sind, nach dem Gemeinderecht, ²⁷ für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Kirchengesetz ²⁸ bzw. nach dem Personalrecht des Kantons Bern ²⁹ und für die übrigen Personen nach dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Bern. ³⁰ ⁴ Vorbehalten bleibt die spezielle Verantwortlichkeit gemäss Gemeindegesetz der mit der Rechnungsprüfung befassten Personen. ³¹
Ausstand	⁵ Die in Abs. 1 genannten Personen sind unter den in Art. 47 Gemeindegesetz genannten Voraussetzungen bei Beschlüssen der Organe und der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis zum Ausstand verpflichtet. ³²

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 45 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 46 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklärungen von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten, welche das Geschäft beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge haben die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Leitung	Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

²⁵ Vgl. Art. 201 Kirchenordnung.

²⁶ Vgl. Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) sowie Art. 80 Gemeindegesetz (BSG 170.11).

²⁷ Art. 81 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11).

²⁸ Vgl. Art. 30 Abs. 1 (BSG 410.11).

²⁹ Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (BSG 153.01).

³⁰ Personalreglement der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern.

³¹ BSG 170.11, Art. 72 Abs. 3.

³² BSG 170.11. Zum Verhalten der Ausstandspflichtigen vgl. Art. 48 Gemeindegesetz (BSG 170.11).

Fehler	<p>²Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p>
Rügepflicht	<p>³Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.³³</p>
Eröffnung	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 49³⁴ ¹Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 50 ¹Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>²Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>³Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>⁴Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 51 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Leitung	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,- erläutert das Abstimmungsverfahren und
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³³ Vgl. Art. 49a Gemeindegesetz (BSG 170.11).

³⁴ Vgl. Art. 10 Informationsgesetz (BSG 107.1).

	<ul style="list-style-type: none">- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren; Variantenabstimmungen	<p>Art. 53 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Variantenabstimmungen sind möglich.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 54 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 55 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Gegenstand	<p>Art. 57 ¹Die Versammlung wählt alle in Art. 16 Aufgeführten nach den Vorschriften gemäss Art. 58 ff.</p> <p>²... aufgehoben</p> <p>²Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 16 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Bern. Ein Sitz der Kirchgemeinde im Grossen Kirchenrat ist gemäss dieser Bestimmung für eine kandidierende Abgeordnete bzw. einen kandidierenden Abgeordneten der kantonalen Synode reserviert. Einen weiteren Sitz stellt die Kirchgemeinde zur Verfügung für ein Mitglied des Kirchgemeinderatspräsidiums (Präsident/in oder Vizepräsident/in), falls eine dieser Personen für den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Bern kandidiert.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 58 ¹Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge</p>

machen, ausgenommen bei Wahlen von Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode.³⁵

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind, als verteilt wurden (Art. 59),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 60** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 61** ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 62** ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 63** ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³⁵ Vgl. Dekret über die Wahlen der Abgeordneten in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211).

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Inhalt **Art. 65** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs.

Genehmigung **Art. 66** ¹Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Versammlung während mindestens 20 Tagen, in jedem Fall aber bis und mit dem 50. Tag nach der Versammlung, im Kirchgemeindehaus öffentlich auf.

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis im Zuständigkeitsbereich der Versammlung) und II (Zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 68** ¹Der Kirchgemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements und seiner Änderungen, nachdem es durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden ist. Er veröffentlicht die Inkraftsetzung vorgängig im amtlichen Anzeiger.

²Dieses Reglement hebt das Organisationsreglement vom **15.09.2003** auf.

³Die von der Kirchgemeindeversammlung am 10. Juni 2023 beschlossene Änderung des Organisationsreglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den **01.08.2023** in Kraft.

Besetzung von Mandaten³⁶ **Art. 69** ¹Werden durch dieses Reglement die Mitgliederzahlen von Organen oder ständigen Kommissionen ohne

³⁶ Für den Fall, dass eine Kirchgemeinde ihr revidiertes Organisationsreglement erst auf Ende 2002 oder später in Kraft setzt (spätest möglicher Zeitpunkt ist gemäss Art. 138 Gemeindegesetz, BSG 170.11, der 1. Januar 2004), ist Art. 69 anzupassen bzw. wegzulassen.

Entscheidungsbefugnis herabgesetzt, behalten die gewählten Mitglieder ihr Mandat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode am 31. Dezember 2014.

²Ausscheidende Mitglieder werden nur ersetzt, soweit durch deren Ausscheiden die in diesem Reglement festgelegte Mitgliederzahl des Organs oder der ständigen Kommission ohne Entscheidungsbefugnis unterschritten wird oder eine Funktion mit den verbleibenden Mitgliedern nicht besetzt werden kann.

³Werden durch dieses Reglement bestehende Organe oder ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis abgeschafft, so gelten sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements als aufgelöst.

⁴Durch dieses Reglement neu geschaffene Mandate sind sobald als möglich zu besetzen.

⁵Änderungen der Vorschriften betreffend Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss gelten erstmals für die Wahlen der am 1. Januar 2015 beginnenden Amtsperiode. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

⁶Die Vorschrift von Art. 57 Abs. 3 betreffend Vertretung des Kirchgemeinderats-Präsidiums im Grossen Kirchenrat gilt erstmals für die Wahlen der am 1. Januar 2015 beginnenden Amtsperiode.

Die Versammlung vom **31.05.2013** hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin/

Die Sekretärin/

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Regula Ernst

.....
Caroline Gerber

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom **30.04.2013** bis **30.05.2013** (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Infostelle Berner Münster öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. **XXX** vom **26.04.2013** bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....
Caroline Gerber

Genehmigung der Teilrevision

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2023

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE

.....
Mario Marti
Co-Präsidium Kirchgemeinderat

.....
Elisabeth Kälin
Co-Präsidium Kirchgemeinderat

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom **10.05.2023** bis **10.06.2023** bei der Infostelle Berner Münster öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im amtlichen Anzeiger Region Bern vom **10. Mai 2023**. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....
Felix Gerber

**Anhang I:
Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis**

Keine.

Anhang
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

II:

1) K UW- und Jugendkommission (Entwurf)

Mitgliederzahl:	6 (inkl. PräsidentIn + 1 KG-Rat/Rätin)
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrerin/Pfarrer 1 SD Jugendarbeit 1 Chorleiter (Kinderchor)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	?
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. ... im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Vorschlag für weitere Beispiele von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

2) Finanzen- und Stipendien

3) Kommunikation

4) Musik-Kommission

5) Gemeindeleben-Kommission

6) Archiv

Anhang zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär (Beispiel, Nichtmitglied des Kirchgemeinderates)

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft Aufgabenbeschrieb (u.a.): Unterstützung von Pfarrer/PfarrerIn, Präsidentin für administrative Aufgaben Aufgaben im Bereich „reformiert.“ Zahlungsaufträge Korrespondenz Pensum: Anstellung zu 40 %
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlags- kredite in ihrem/seinem Zuständigkeits- bereich bis Fr. ... im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat / PräsidentIn
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Änderungen

06.06.2012 in Kraft ab sofort.

Art. 7 Abs. 1, 8 Abs. 3, 4 und 5, 16 lit. e, 17 lit. d, e und g, 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 lit. e, f und g, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2, 33, 37, 39 Abs. 1 und 2, 40, 41 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 3, 45, 57 Abs. 2, 65, 68 Abs. 1